

Vorlage Nr.: 2026/019

Beschlussvorlage**öffentlich**

Beratungsfolge	Verfasser*in	Sitzung am
Ausschuss für Arbeit, Bildung, Gesundheit und Soziales	Herr Hundt	19.01.2026
Kreisausschuss	Herr Hundt	26.01.2026
Kreistag	Herr Hundt	02.02.2026

Benennung neuer Mitglieder für den politischen Beirat der kommunalen Konferenz Alter und Pflege

Beschlussvorschlag:

In den politischen Beirat der kommunalen Konferenz Alter und Pflege (KKAP) werden aus den Fraktionen als ordentliches Mitglied und Stellvertretung

<u>Fraktion</u>	<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertretung</u>
CDU		
SPD		
AfD		
GRÜNE		
LINKE		

entsendet.

Darstellung des Sachverhaltes:

Das Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) verpflichtet in § 8 Kreise und kreisfreie Städte zur Einrichtung Kommunaler Konferenzen Alter und Pflege (KKAP).

Im Jahr 2014 hat das APG NRW das „Landespflegegesetz“ ersetzt.

Die KKAP ist ein örtliches Fachgremium im Kreis Recklinghausen zur Klärung genereller Fragen und Problemfelder, die sich aus der Umsetzung des Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI) auf kommunaler Ebene ergeben.

Ziel ist es, die vorhandene Pflegeinfrastruktur im Kreis Recklinghausen bezogen auf alle Bereiche (ambulant, teilstationäre, stationär) einschließlich der Schnittstellen zu



Klimpel
Landrat



Schad
Kreisdirektor



Hundt
Fachbereichsleitung

Einrichtungen des Gesundheitswesens so effizient wie möglich zu gestalten, weiterzuentwickeln und miteinander zu vernetzen.

Dabei sollen durch das Zusammenwirken aller Beteiligten im Handlungsfeld der pflegerischen Versorgung unter Beachtung der Rahmenbedingungen des Pflegeversicherungsgesetzes, des APG NRW sowie der damit verbundenen Rechtsverordnungen konsensfähige Qualitätssicherungskonzepte auf örtlicher Ebene miteinander abgestimmt und weiterentwickelt werden.

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des APG wirkt die KKAP des Kreises Recklinghausen bei der Sicherung und qualitativen Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur im Kreis Recklinghausen einschließlich der notwendigen komplementären Hilfen mit.

Nach dem APG NRW sollen die Länder, die Kommunen, die Pflegeeinrichtungen und die Pflegekassen gemeinsam die Verantwortung für die pflegerische Versorgung der Bevölkerung tragen.

Die Zusammensetzung des Gremiums und deren Aufgaben können der im Kreistags- und Bürgerinformationssystem bereitgestellten Geschäftsordnung entnommen werden. Es ist entsprechend Ziffer 4 der Geschäftsordnung pro Fraktion ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach § 35 Absatz 2 Kreisordnung NRW. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat.

Rechtsgrund

Handelt es sich um Leistungen, die durch Gesetz / Verordnung / o. Ä. bestimmt sind?	☒ Ja	☐ Nein
Handelt es sich um freiwillige Leistungen?	☐ Ja	☒ Nein

Haushaltsauswirkungen

Ergebnis- und/oder zahlungsrelevante Auswirkungen?	☐ Ja	☒ Nein
Falls „ja“, sind außerdem folgende Angaben zu machen:		
Für die Beschlussumsetzung sind im aktuellen Haushaltsjahr veranschlagt:		€
Für die Beschlussumsetzung sind in den folgenden Jahren (Summe der mittelfristigen Finanzplanung) veranschlagt:		€
Nicht veranschlagte Haushaltsmittel werden auf Basis dieses Beschlusses in folgender Höhe zusätzlich bereitgestellt bzw. zukünftig eingeplant:		€
☐ konsumtive Ausgabe	☐ Investition	☐ konsumtive Ausgabe und Investition
Unmittelbar kreisumlage- bzw. ergebniswirksam sind:		€
Weitere textliche Ergänzungen:		

Stellenplanauswirkungen

Bestehen Auswirkungen auf den Stellenplan?	☐ Ja	☒ Nein
Im Stellenplan vorgesehen?	☐ Ja	☐ Nein
Sind die Stellen drittmittelfinanziert?	☐ Ja	☐ Nein ☐ Teilweise

Klimaschutz

☒ Keine unmittelbaren Auswirkungen	☐ Positive Auswirkungen	☐ Negative Auswirkungen
Begründung:		